

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der TBA Metal Works GmbH

Stand: August 2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen, Werkleistungen, Dienstleistungen, Montageleistungen sowie sonstige Leistungen der TBA Metal Works GmbH (nachfolgend „TBA“), soweit der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn TBA ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn TBA in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Leistungen vorbehaltlos ausführt.

(3) Diese AGB gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien, ohne dass auf ihre Geltung erneut hingewiesen werden muss.

(4) Individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung der TBA maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers, insbesondere Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen, bedürfen mindestens der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

(6) Hinweise auf gesetzliche Vorschriften dienen ausschließlich der Klarstellung. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie in diesen AGB nicht wirksam abgeändert oder ergänzt werden.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

(1) TBA entwickelt, konstruiert, fertigt, liefert und montiert insbesondere Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Maschinenkomponenten, Präzisionsbauteile sowie sonstige Erzeugnisse der Metallbearbeitung. Zum Leistungsumfang können ferner Entwicklungsleistungen, Konstruktionen, Reparaturen, Instandsetzungen, Wartungsarbeiten, Serviceleistungen sowie technische Beratungsleistungen gehören.

(2) Art und Umfang der geschuldeten Leistung ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung sowie den ergänzend vereinbarten technischen Spezifikationen.

(3) Angaben in Prospekten, Katalogen, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Unterlagen, Gewichts-, Maß- oder Leistungsangaben dienen der allgemeinen Beschreibung der Leistungen und stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(4) Technische Änderungen, konstruktive Verbesserungen sowie Anpassungen an den Stand der Technik bleiben vorbehalten, soweit dadurch weder die vereinbarte Funktion noch die berechtigten Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.

(5) TBA ist berechtigt, zur Vertragserfüllung qualifizierte Nachunternehmer einzusetzen.

§ 3 Angebot, Vertragsschluss und technische Unterlagen

(1) Angebote der TBA erfolgen freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(2) Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche oder in Textform erfolgende Auftragsbestätigung der TBA oder durch Beginn der Leistungsausführung zustande.

(3) Sämtliche Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Berechnungen, CAD-Daten, Modelle, technische Beschreibungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum der TBA und unterliegen dem Urheberrecht sowie dem Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

(4) Der Auftraggeber darf diese Unterlagen ohne vorherige Zustimmung der TBA weder vervielfältigen noch Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Vertragszwecks verwenden.

(5) Erteilt der Auftraggeber keinen Auftrag, sind sämtliche Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben oder dauerhaft zu löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.

(6) Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs nach Vertragsschluss bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Entstehende Mehrkosten sowie hierdurch verursachte Terminverschiebungen gehen zulasten des Auftraggebers.

(7) Erkennt TBA im Verlauf eines Projekts, dass zusätzliche technische Maßnahmen zur Erreichung des vereinbarten Vertragszwecks erforderlich sind, wird hierüber eine ergänzende Vereinbarung getroffen. Erfolgt keine Einigung innerhalb angemessener Frist, ist TBA berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung auszusetzen.

§ 4 Preise, Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk Ahlen, ausschließlich Verpackung, Transport, Fracht, Versicherung, Zölle, Gebühren sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Maßgeblich sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs, zusätzliche Leistungen oder vom Auftraggeber veranlasste Mehraufwendungen werden gesondert nach den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

(3) Konstruktions-, Entwicklungs-, Programmier-, Einricht-, Rüst-, Montage-, Inbetriebnahme-, Reise- und Wartezeiten stellen vergütungspflichtige Leistungen dar, soweit sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

(4) Rechnungen sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(5) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. TBA ist berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie sämtliche weiteren gesetzlichen Verzugsschäden geltend zu machen.

(6) Befindet sich der Auftraggeber mit einer Forderung in Verzug oder bestehen nach Vertragsschluss begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, ist TBA berechtigt,

- noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen,
- bereits begonnene Arbeiten bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen,
- sämtliche noch offenen Forderungen sofort fällig zu stellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(7) Zahlungen werden zunächst auf Kosten, sodann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

(8) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

§ 5 Materialpreisänderungen und außergewöhnliche Kostensteigerungen

(1) Grundlage der Preisbildung sind die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Material-, Energie-, Lohn- und Transportkosten.

(2) Erhöhen sich zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung die Beschaffungskosten für Rohstoffe, Halbzeuge, Energie oder Transporte um mehr als fünf Prozent und war diese Entwicklung für TBA bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar, ist TBA berechtigt, eine angemessene Anpassung der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

(3) TBA wird die Preisanpassung nachvollziehbar darlegen. Dem Auftraggeber bleiben der Nachweis geringerer Kostensteigerungen sowie das Recht vorbehalten, innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Preisanpassung über eine einvernehmliche

Lösung zu verhandeln. Grundlage bei der Berechnung der Preisanpassung sind ausschließlich nachweisbare Veränderungen der Einkaufs-, Material-, Energie-, Transport und Lohnkosten.

(4) Dauerschuldverhältnisse, Abrufaufträge sowie Rahmenvereinbarungen unterliegen ebenfalls dieser Regelung.

§ 6 Lieferfristen, Liefertermine und Teillieferungen

(1) Lieferfristen beginnen frühestens mit

- Zugang der Auftragsbestätigung,
- vollständiger technischer Klärung,
- Eingang sämtlicher vom Auftraggeber bereitzustellender Unterlagen,
- Eingang vereinbarter Anzahlungen sowie
- Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten.

(2) Liefertermine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

(3) Teillieferungen sowie Teilabrechnungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber wirtschaftlich zumutbar sind.

(4) Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn Verzögerungen durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte verursacht werden.

(5) Gerät der Auftraggeber mit Mitwirkungshandlungen oder Abnahmen in Verzug, ist TBA berechtigt, hierdurch entstehende Mehrkosten einschließlich Lagerkosten, Stillstandskosten und zusätzlicher Personalaufwendungen gesondert abzurechnen.

§ 6a Abrufaufträge

(1) Abrufaufträge sind innerhalb des vereinbarten Abrufzeitraums vollständig abzunehmen.

(2) Erfolgt kein rechtzeitiger Abruf, ist TBA berechtigt, nach angemessener Fristsetzung die Ware herzustellen, einzulagern und zu berechnen. Die gesetzte Frist muss mindestens 14 Tage nach Ablauf des vereinbarten Abrufzeitraums betragen.

(3) Materialbeschaffungen, die aufgrund eines Abrufauftrages vorgenommen wurden, gelten unabhängig vom tatsächlichen Abruf als vom Auftraggeber veranlasst.

(4) Lager-, Versicherungs- und Finanzierungskosten können gesondert berechnet werden.

§ 7 Höhere Gewalt und sonstige Leistungshindernisse

(1) TBA haftet nicht für Verzögerungen oder Unmöglichkeit der Leistung, soweit diese auf Ereignissen beruhen, die außerhalb des Einflussbereichs der TBA liegen.

(2) Hierzu gehören insbesondere

- Naturkatastrophen,
- Hochwasser,
- Feuer,
- Pandemien,
- Epidemien,
- Krieg,
- Terrorismus,
- behördliche Maßnahmen,
- Embargos,
- Energieknappheit,
- Stromausfälle,
- Cyberangriffe,
- Streiks,
- Aussperrungen,
- Lieferengpässe bei Vorlieferanten,
- Transportstörungen,
- Ausfälle öffentlicher Infrastruktur sowie vergleichbare unvorhersehbare Ereignisse.

(3) Für die Dauer der Behinderung ruhen die Leistungspflichten der Vertragsparteien.

(4) Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind entsprechend abzurechnen.

§ 8 Versand, Gefahrübergang und Verpackung

(1) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(2) Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe der Ware an das Transportunternehmen auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn TBA Transport oder Versand organisiert oder die Transportkosten übernimmt.

(3) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

(4) Verpackungen werden entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften verwendet. Eine Rücknahme erfolgt nur, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(5) Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche von TBA gelieferten Waren, Werkzeuge, Bauteile und sonstigen Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum der TBA. Bei Zahlungsverzug darf TBA die Ware zurücknehmen, ohne dass darin automatisch ein Rücktritt liegt.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und angemessen gegen Diebstahl, Feuer sowie sonstige Schäden zu versichern, soweit dies nach Art der Ware üblich ist.

(3) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind TBA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Bereits jetzt tritt er sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware einschließlich Nebenrechten an TBA ab. TBA nimmt diese Abtretung an.

(5) Der Auftraggeber bleibt bis auf Widerruf berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. TBA kann diese Ermächtigung widerrufen, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(6) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für TBA. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet, erwirbt TBA Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände.

(7) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, wird TBA auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

§ 10 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt TBA sämtliche zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen, Zeichnungen, Modelle, CAD-Daten, technischen Spezifikationen, Prüfanforderungen sowie sonstigen Unterlagen vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung.

(2) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die technische Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher von ihm bereitgestellter Unterlagen. Eine Verpflichtung der TBA zur umfassenden technischen oder konstruktiven Prüfung besteht nicht. Offensichtliche Unstimmigkeiten wird TBA dem Auftraggeber mitteilen.

(3) Verzögerungen oder Mehraufwendungen, die durch unvollständige, fehlerhafte oder verspätet bereitgestellte Unterlagen entstehen, gehen zulasten des Auftraggebers.

(4) Erforderliche Freigaben, Musterabnahmen oder technische Entscheidungen sind vom Auftraggeber unverzüglich zu erteilen. Verzögerungen verlängern vereinbarte Liefertermine entsprechend.

(5) Werden Montage- oder Serviceleistungen beim Auftraggeber erbracht, stellt dieser unentgeltlich alle erforderlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung bereit. Hierzu gehören insbesondere:

- freier Zugang zum Einsatzort,
- ausreichende Energieversorgung,
- geeignete Hebe- und Transportmöglichkeiten, soweit vereinbart,
- Einhaltung der geltenden Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften,
- rechtzeitige Benennung eines entscheidungsbefugten Ansprechpartners.

Entstehende Wartezeiten oder Unterbrechungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, gelten als vergütungspflichtige Arbeitszeit.

§ 11 Fertigung nach Zeichnungen, CAD-Daten und Kundenvorgaben

(1) Erfolgt die Fertigung auf Grundlage von Zeichnungen, CAD-Daten, Modellen, Spezifikationen oder sonstigen Vorgaben des Auftraggebers, trägt dieser die alleinige Verantwortung für deren technische und rechtliche Richtigkeit.

(2) TBA ist nicht verpflichtet, die Unterlagen auf Konstruktionsfehler, wirtschaftliche Herstellbarkeit oder die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter zu überprüfen.

(3) Der Auftraggeber gewährleistet, dass durch die Ausführung seines Auftrags keine Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Urheberrechte oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

(4) Wird TBA aufgrund der Verwendung kundenseitiger Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber TBA von sämtlichen hieraus entstehenden Ansprüchen einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten frei.

(5) Änderungswünsche nach Freigabe der Konstruktion oder nach Beginn der Fertigung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Hierdurch entstehende Mehrkosten sowie Terminverschiebungen trägt der Auftraggeber.

§ 11a Bereitgestelltes Material

(1) Stellt der Auftraggeber Material, Halbfertigerzeugnisse oder Bauteile zur Verfügung, erfolgt deren Verarbeitung ohne Übernahme einer Beschaffungs- oder Qualitätsgarantie durch TBA.

(2) TBA haftet nicht für Materialfehler, innere Materialmängel oder Eigenschaften, die bei einer üblichen Wareneingangskontrolle nicht erkennbar sind.

(3) Fertigungsbedingter Ausschuss, insbesondere deren infolge Bearbeitung, Wärmebehandlung, Spannungsverzug oder Materialinhomogenitäten, stellt keinen Mangel der Leistung dar, soweit TBA diesen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(4) Entstehen durch ungeeignetes oder fehlerhaftes bereitgestelltes Material Mehrkosten, verlängerte Fertigungszeiten oder zusätzlicher Prüfungsaufwand, trägt diese der Auftraggeber.

§ 12 Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und Fertigungsmittel

(1) Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Lehren, Spannmittel, Programme, CAD-Modelle und sonstige Fertigungsmittel werden ausschließlich für den jeweiligen Auftrag hergestellt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Soweit der Auftraggeber die Herstellung solcher Fertigungsmittel vollständig vergütet und nichts Abweichendes vereinbart ist, geht das Eigentum nach vollständiger Bezahlung auf den Auftraggeber über.

(3) Unabhängig vom Eigentum verbleiben sämtliche Fertigungsverfahren, Konstruktionsmethoden, Berechnungen, Programme, Bearbeitungsstrategien sowie das bei TBA entwickelte Fertigungs-Know-how ausschließlich bei TBA.

(4) TBA ist berechtigt, Werkzeuge und Fertigungsmittel für die Dauer gesetzlicher Gewährleistungsfristen sowie darüber hinaus für einen angemessenen Zeitraum einzulagern, um Service-, Ersatz- oder Nachbestellungen wirtschaftlich durchführen zu können.

(5) Erfolgt innerhalb von fünf Jahren nach der letzten Lieferung kein weiterer Abruf oder keine anderweitige Vereinbarung, ist TBA nach vorheriger schriftlicher Information des Auftraggebers berechtigt, die Fertigungsmittel auf dessen Kosten herauszugeben, zu verwerten oder zu entsorgen.

(6) Wartungs-, Reparatur- oder Änderungsarbeiten an kundeneigenen Werkzeugen werden gesondert berechnet.

(7) Zeichnungen, CAD-Dateien, CAM-Programme, NC-Programme sowie sämtliche digitalen Fertigungsdaten verbleiben unabhängig vom Eigentum am Werkzeug ausschließlich bei TBA, soweit keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung etwas anderes bestimmt.

§ 13 Abnahme

(1) Soweit die vertraglich geschuldete Leistung nach ihrer Art einer Abnahme bedarf, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese unverzüglich nach Fertigstellungsanzeige durchzuführen.

(2) Die Abnahme darf nur verweigert werden, wenn wesentliche Mängel vorliegen, welche die vertragsgemäße Nutzung erheblich beeinträchtigen. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(3) Erfolgt innerhalb von zehn Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung weder eine Abnahme noch eine schriftlich begründete Mängelanzeige oder nimmt der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch, gilt die Leistung als abgenommen.

(4) Verlangt der Auftraggeber Probetrieb, Testläufe oder Vorserienfertigungen, gelten diese als gesondert zu vergütende Leistungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(5) Teilabnahmen sind zulässig, sofern abgeschlossene Leistungsabschnitte selbstständig nutzbar oder bewertbar sind.

(6) Soweit die Fertigung technisch oder wirtschaftlich bedingt ist, insbesondere bei Einzelanfertigungen, Kleinserien oder Fertigungsprozessen mit unvermeidbaren Produktionsschwankungen, sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu (5%) der vereinbarten Liefermenge zulässig. Berechnet wird ausschließlich der tatsächlich gelieferten Menge. Weitergehende Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers oder müssen technisch unvermeidbar sein.

§ 14 Sachmängel, Gewährleistung und Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Für Sachmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Auftraggeber hat die gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen unverzüglich nach Ablieferung oder Abnahme sorgfältig zu untersuchen.

(3) Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen.

(4) Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

(5) Unterbleibt eine ordnungsgemäße Untersuchung oder Mängelanzeige, gelten die Lieferungen hinsichtlich des betreffenden Mangels als genehmigt, soweit § 377 HGB Anwendung findet.

(6) Bei berechtigten Mängeln steht TBA zunächst das Recht zur Nacherfüllung zu. Die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung obliegt TBA.

(7) Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder wird sie unberechtigt verweigert, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – vom Vertrag zurücktreten.

(8) Gewährleistungsansprüche bestehen insbesondere nicht bei

- natürlichem Verschleiß,
- unsachgemäßer Verwendung,
- fehlerhafter Montage durch den Auftraggeber oder Dritte,
- unterlassener Wartung,
- eigenmächtigen Änderungen,
- Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe,
- fehlerhaften Vorgaben oder Zeichnungen des Auftraggebers,
- ungeeigneten Einsatzbedingungen außerhalb der vereinbarten Spezifikation.

(9) Erweist sich eine Mängelrüge als unbegründet, ist TBA berechtigt, den hierdurch entstandenen Prüf- und Bearbeitungsaufwand nach den jeweils gültigen Stundensätzen abzurechnen, sofern der Auftraggeber die Unbegründetheit zu vertreten hat.

(10) Der Auftraggeber darf Sortiermaßnahmen, Nacharbeiten, Fremdreparaturen oder Ersatzbeschaffungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch TBA durchführen oder veranlassen. Andernfalls entfallen Ersatzansprüche für die hierdurch entstandenen Kosten, soweit nicht Gefahr in Verzug bestand.

TBA ist vor jeder Ersatzvornahme Gelegenheit zur Besichtigung und Nacherfüllung einzuräumen.

§ 15 Haftung

(1) TBA haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

(2) Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet TBA nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(4) Im Übrigen ist eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten der TBA.

(6) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, aufgrund einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

(7) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für mittelbare Schäden, reine Vermögensschäden, Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfälle sowie Folgeschäden ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 16 Verjährung

(1) Gewährleistungsansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Soweit gesetzlich zulässig, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln bei Lieferungen an Unternehmer zwölf Monate ab Ablieferung beziehungsweise Abnahme.

(3) Hiervon ausgenommen bleiben Ansprüche

- wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit,
- wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- nach dem Produkthaftungsgesetz,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,

- sowie in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen längerer Verjährungsfristen.

(4) Nachbesserungsmaßnahmen führen nicht zu einem Neubeginn der Verjährung, soweit gesetzlich zulässig.

§ 17 Vertraulichkeit und Schutz von Geschäftsgeheimnissen

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Informationen vertraulich zu behandeln.

(2) Dies gilt insbesondere für

- Zeichnungen,
- CAD- und CAM-Daten,
- NC-Programme,
- Kalkulationen,
- Angebote,
- Stücklisten,
- Fertigungsverfahren,
- technische Dokumentationen,
- Produktionsabläufe,
- Geschäftsstrategien und sonstiges Know-how.

(3) Die vertraulichen Informationen dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrags verwendet werden.

(4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für weitere fünf Jahre fort, soweit gesetzliche Vorschriften keine längere Geheimhaltung verlangen.

(5) Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

§ 18 Datenschutz und elektronische Kommunikation

(1) TBA verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Personenbezogene Daten werden ausschließlich verarbeitet, soweit dies zur Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass von ihm übermittelte personenbezogene Daten rechtmäßig erhoben wurden und deren Verarbeitung im Rahmen der Vertragsdurchführung zulässig ist.

(4) Die Vertragsparteien dürfen zur Vertragsabwicklung elektronische Kommunikationsmittel, insbesondere E-Mail, digitale Kundenportale sowie elektronische Dokumenten- und Datenaustauschsysteme nutzen. Die Nutzung erfolgt unter Berücksichtigung angemessener technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen.

(5) Elektronisch übermittelte Dokumente, Freigaben, Zeichnungen oder Änderungsmitteilungen gelten als zugegangen, sobald sie im elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers abrufbar sind, sofern keine technischen Übermittlungsfehler nachgewiesen werden.

§ 19 Exportkontrolle und Compliance

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger nationaler und internationaler Vorschriften des Exportkontroll-, Außenwirtschafts-, Zoll- und Sanktionsrechts.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere, Liefergegenstände weder unmittelbar noch mittelbar in Staaten, an Personen oder Organisationen weiterzugeben, soweit dies gegen geltende Export- oder Sanktionsvorschriften verstößt.

(3) TBA ist berechtigt, Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, soweit deren Durchführung aufgrund exportkontrollrechtlicher Genehmigungspflichten oder gesetzlicher Verbote unzulässig oder unzumutbar wäre.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner zur Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften zur Korruptionsprävention, Geldwäschebekämpfung sowie sonstiger Compliance-Anforderungen.

§ 20 Schutzrechte und Nutzungsrechte

(1) Sämtliche von TBA entwickelten Konstruktionen, Zeichnungen, CAD-Modelle, CAM-Programme, Fertigungsstrategien, Berechnungen, Softwarelösungen, Dokumentationen und sonstigen Arbeitsergebnisse bleiben – soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – geistiges Eigentum der TBA.

(2) Mit vollständiger Bezahlung erhält der Auftraggeber ausschließlich das zur vertragsgemäßen Nutzung erforderliche, nicht ausschließliche Nutzungsrecht an den ausdrücklich hierfür bestimmten Arbeitsergebnissen.

(3) Eine Weitergabe, Vervielfältigung, Bearbeitung oder Nutzung außerhalb des vertraglich vereinbarten Zwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TBA.

(4) Die Entwicklung vergleichbarer oder technisch ähnlicher Lösungen für andere Auftraggeber bleibt TBA ausdrücklich vorbehalten, sofern hierbei keine vertraulichen Informationen des Auftraggebers verwendet werden.

§ 21 Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz der TBA Metal Works GmbH in Ahlen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist – soweit gesetzlich zulässig – Ahlen beziehungsweise das für Ahlen sachlich und örtlich zuständige Gericht.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie hiervon abweichende Individualvereinbarungen bedürfen mindestens der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(3) Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

(4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

Stand: August 2026

TBA Metal Works GmbH

Ahlen

Tobias Möllenhecker

Maximilian Blum